VERORDNUNG (EWG) Nr. 47/84 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1984

zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger vor. Die voraussichtliche Höhe dieser Prämie muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des geschätzten Einkommensausfalls berechnet werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 des Rates (3) wird der Gesamtbetrag der Prämie unter Zugrundelegung der Bruttoeigenerzeugung an Schaffleisch berechnet, die für das jeweilige Vorjahr für das betreffende Gebiet festgestellt wurde.

Die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehene Berechnungsmethode läßt für einige Gebiete einen Einkommensausfall erkennen. Daher ist für diese Gebiete die voraussichtliche Höhe der Prämie festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Eine Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 1983/84 wird nur für die nachstehenden Gebiete festgestellt:

Gebiet	*Differenz in ECU/100 kg*
3	42,960
4	65,400
5	147,070
6	111,070.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehene Gesamtbetrag des Einkommensausfalls errechnet sich wie folgt:

Gebiet			*Gesamtbetrag in ECU*
3	davon:	Dänemark	396 000
		Niederlande	7 877 000
		Luxemburg	47 000
		Belgien	2 072 000
		Deutschland	8 723 000
4			26 160 000
5			134 882 000
6			13 884 000.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 6.

Artikel 2

Der geschätzte Betrag der je Mutterschaf und Gebiet und bezüglich des Gebiets 3 je Mitgliedstaat zu zahlenden Prämie beläuft sich auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Zahl der Mutterschafe auf folgende Werte :

Gebiet		*Geschätzter Betrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie in ECU*
3	Dänemark	10,154
	Niederlande	15,499
	Luxemburg	16,679
	Belgien	18,032
	Deutschland	11,930
4		13,948
5		9,698
6		19,397.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zahl der in den Gebieten und bezüglich des Gebiets 3 in den Mitgliedstaaten geschätzten Mutterschafe am 31. Dezember 1982

Gebiet			*Zahl der Mutterschafe (Stück)*
3			1 389 500
	davon : Dänemark	39 000	
	Niederlande	514 000	
	Luxemburg	2 800	
	Belgien	110 000	
	Deutschland	723 700	
4			1 800 000
5			14 312 000
6			690 000